

**Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang
„Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“
(Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 18. Juli 2013**

(Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 675 / Nr. 90)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 22. Mai 2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 721 / Nr. 58)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 7 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich,
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung des Ergebnisses
- § 8 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung.

**§ 2
Auswahlkommission**

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung.

(2) Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung ist die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung.

(2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 in der Regel erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 2,59 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

**§ 4
Zulassungsantrag, Form und Frist**

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist für das Wintersemester spätestens bis zum 15.07. des jeweiligen Kalenderjahres online beim Bereich Einschreibewesen, Universität Duisburg-Essen auszufüllen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein in elektronischer Form vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen, des Transkript of Records und von Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein tabellarischer Lebenslauf und
- d. schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem gewählten Masterprogramm und der besonderen Eignung hierfür (maximal zwei Seiten)
- e. Titel und Gliederung der Abschlussarbeit und
- f. ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten in für das Masterprogramm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse)
- g. ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861), wenn kein deutschsprachiger Abschluss vorliegt.

**§ 5
Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.

(2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Die Position auf der Rangliste wird nach § 7 Abs. 4 ermittelt. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 6
Auswahlgespräch¹**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs; dem Grad der Qualifikation kommt dabei das relativ stärkste Gewicht zu.

(2) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Die Anzahl der Gespräche ist dabei auf die dreifache Anzahl der zuvor durch Rechtsverordnung festgesetzten Zulassungszahlen des Master-Studiengangs für das jeweilige Wintersemester begrenzt. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung erfolgt nur nach dem Grad der Qualifikation. Darüber hinaus werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber mit dem niedrigsten Grad der Qualifikation im Sinne der Sätze 2 und 3 zum Auswahlgespräch eingeladen.

(3) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter sowie durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;
2. ihre bzw. seine eigene Vorbereitung auf das Masterstudium durch ihre bzw. seine Wahl bestimmter Module und/oder durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse;
3. ihre bzw. seine Eignung für ein Studium durch besondere außeruniversitäre Interessen und Aktivitäten und/oder durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;

¹ § 6 Abs. 2 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 22.05.2014 (VBl Jg. 12, 2014 S. 721 / Nr. 58), in Kraft getreten am 28.05.2014

4. ihre bzw. seine Vorstellungen vom Berufsfeld auf das der Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung vorbereiten soll, insbesondere für die wissenschaftliche und die praktische Arbeit im Bereich Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung;
5. ihre bzw. seine Kenntnisse aktueller fachlicher und gesellschaftlicher Diskussionen die für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung an der Universität Duisburg-Essen relevant sind;
6. ihm oder ihr für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.

(5) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit den Teilnehmern als Einzel- oder Gruppengespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 20 Minuten dauert.

(6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die Bewertung gem. § 7 Abs. 1 enthält.

(7) Trifft in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Der Prüfungsausschuss kann auch von Amts wegen tätig werden. In Fällen des Satz 1 weist der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 mit Noten zwischen 4,0 und 1,0. Dabei sind mit 4,0 der schlechteste und mit 1,0 der beste Eindruck zu bewerten.
- (2) Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen, Überzeugungsfähigkeit) vergeben. Satz 2 aus Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 6 Abs. 6 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

(4) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus der mit 60% gewichteten Abschluss- bzw. vorläufigen Durchschnittsnote, die sich aus eingereichtem BA-Abschlusszeugnis bzw. dem Transkript of Records ergibt, sowie dem Mittelwert der gem. Absatz 1-3 ermittelten Noten, die zu 40% gewichtet werden.

§ 8

Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird; liegt der Grund der Ablehnung in der Nichterreichung des Grenzwertes, der im Rahmen der Zulassungsbeschränkung im Vergabeverfahren ermittelt wurde, wird dieser Grenzwert im Bescheid aufgeführt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung in der Regel nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss spätestens zum Ablauf des Zulassungsverfahrens nach Abs. 6 nachgereicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gestattet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss des Masters Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung. Die Zugangsvoraussetzungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

(5) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens werden dann noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. Am Losverfahren können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. Bewerbungsschluss ist der 30.09. für das jeweilige Wintersemester.

**§ 9
Wiederholung**

Das Auswahlverfahren ist in nachfolgenden Verfahren unbegrenzt wiederholbar.

**§ 10
In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 12.06.2013.

Duisburg und Essen, den 18. Juli 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler